

Statutenänderung Pro Natura Unterwalden 2020

Vorlage für die Generalversammlung vom xx.xx.2020

Text	Kommentar
<p>Änderungen der alten Version von 1997 sind durchgestrichen bzw. <u>unterstrichen</u>.</p>	
<p>I. Zweck und Grundlagen</p>	
<p>Art. 1 Name und Sitz Unter dem Namen Pro Natura Unterwalden - Unterwaldner Bund für Naturschutz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck.</p> <p>Sein Sitz ist am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten <u>Ort der Geschäftsstelle</u>.</p>	<p>Änderung</p>
<p>Art. 2 Ziele Aus Ehrfurcht vor der Schöpfung <u>Aus Respekt vor der Natur</u> und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura Unterwalden für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:</p> <p>a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern;</p> <p>b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;</p> <p>c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren.</p>	
<p>Art. 3 Aufgaben Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Unterwalden vor allem folgenden Aufgaben:</p> <p>a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;</p> <p>b) ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;</p>	

<p>c) an der Umwelterziehung Förderung des Umweltbewusstseins aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;</p> <p>d) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen;</p> <p>e) Programme zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen;</p> <p>f) vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);</p> <p>g) eng mit Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen und mit Amtsstellen zusammenzuarbeiten.</p> <p>Pro Natura Unterwalden kann ihre Ziele in einem Leitbild konkretisieren, das regelmässig den veränderten Gegebenheiten angepasst wird.</p>	
<p>Art. 4 Verhältnis zu Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz</p> <p>Pro Natura Unterwalden ist eine Sektion von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, <u>nachstehend Zentralverband genannt</u>. Ihr Verhältnis zu Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz als Zentralverband wird durch deren Statuten und durch ein besonderes Reglement geregelt. Ihr Verhältnis wird durch die Statuten des Zentralverbands und durch vom Delegiertenrat erlassene Reglemente geregelt.</p> <p>Pro Natura Unterwalden arbeitet eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen, insbesondere in den Bereichen Schutzgebiete <u>und praktischer Naturschutz, politischer Naturschutz</u>, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Weiterbildung <u>Umweltbildung</u>.</p>	Ehemals Art. 6 und 7.
<p>Art. 4Art. 5 Finanzen</p> <p>Die finanziellen Mittel von Pro Natura Unterwalden bestehen aus:</p> <p>a) deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder;</p> <p>b) Erträgen aus dem des Vereinsvermögens;</p> <p>c) Zuwendungen des Zentralverbandes;</p> <p>d) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand;</p> <p>e) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;</p> <p>f) Erträgen aus Dienstleistungen.</p> <p>Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura Unterwalden sind in den Beiträgen an Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz <u>den Zentralverband</u> enthalten <u>und werden durch den Zentralverband einkassiert</u>. Der Zentralverband bestimmt <u>die Höhe des Mitgliederbeitrags</u> und den jährlichen Anteil von Pro Natura Unterwalden. Der Zentralverband erstattet <u>überweist</u> Pro Natura Unterwalden ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura Unterwalden bestimmt sind.</p>	

<p>Art. 56 Haftung Pro Natura Unterwalden haftet mit ihrem Vermögen für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	Präzisierung
<p>II. Verhältnis zu Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz Mitgliedschaft</p>	Die ehemaligen Art. 6 bis 8 werden im neuen Art. 4 sowie in Art. 33 geregelt.
<p>Art. 97 Grundsatz Mitglieder von Pro Natura Unterwalden können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel in den Kantonen Obwalden oder Nidwalden wohnhaft sind. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Zielen von Pro Natura-Vereinszielen.</p> <p>Ein Mitglied von Pro Natura Unterwalden ist zugleich Mitglied von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz des Zentralverbands.</p>	
<p>Art. 408 Erwerb Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und anschliessende Eintragung ins Mitgliederverzeichnis erworben. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.</p>	
<p>Art. 449 Beendigung Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus den Kantonen Obwalden oder Nidwalden dem Sektionsgebiet. Auf Wunsch kann ein nicht mehr im Sektionsgebiet wohnhaftes Mitglied seine Mitgliedschaft bei Pro Natura Unterwalden weiterführen.</p>	
<p>Art. 4210 Mitgliederkategorien Es bestehen folgende Mitgliederkategorien: a) Einzelmitglieder b) Familienmitglieder c) Kollektivmitglieder d) Ehrenmitglieder Es gelten die vom Zentralverband festgelegten Mitgliederkategorien.</p>	
<p>Art. 13 Einzelmitglieder Alle natürlichen Personen sind Einzelmitglieder. Wer mindestens dreissig Jahresbeiträge auf einmal bezahlt, erwirbt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.</p>	
<p>Art. 14 Familienmitglieder Eine Familienmitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.</p>	
<p>Art. 15 Kollektivmitglieder Juristische Personen und öffentliche Gemeinwesen sind Kollektivmitglieder.</p>	

<p>Art. 4611 Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder sind die von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz vom Zentralverband ernannten Ehrenmitglieder; die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags nicht befreit. <u>An ihrer Stelle leistet Pro Natura Unterwalden den Jahresbeitrag an den Zentralverband.</u></p>	<p>Änderung</p>
<p>Art. 4712 Ausschluss Mitglieder Ein Mitglied, welches den Interessen von Pro Natura Unterwalden zuwiderhandelt, können kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied <u>auf Antrag der Sektion</u> ausschliesst.</p>	
<p>Art. 4813 Stimm- und Wahlrecht Einzelmitglieder, Familien-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder <u>Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr</u> haben Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>Familien- und Kollektivmitglieder haben eine Stimme. <u>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einziges Stimm- und Wahlrecht.</u></p> <p><u>Stellvertretung ist nicht zulässig.</u></p> <p><u>Angestellte von Pro Natura Unterwalden haben kein Stimm- und Wahlrecht. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen nicht wählen.</u></p> <p><u>In den Delegiertenrat gewählt werden dürfen nur Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr.</u></p>	<p>Präzisierungen</p>
<p>Art. 4914 Antragsrecht Ein Zehntel der Mitglieder können verlangen, in ihrem Sinn einen Antrag an den Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz zu stellen <u>kann verlangen, dass ein Antrag an den Delegiertenrat des Zentralverbands gestellt wird.</u> Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.</p>	
<p>IVIII. Organisation</p>	
<p>Art. 2015 Organe Die Organe von Pro Natura Unterwalden sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle</p>	

<p>Art. 2416 Amtsdauer Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt <u>zwei vier</u> Jahre. Ersatzwahlen oder <u>Wahlen von zusätzlichen Mitgliedern</u> gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.</p> <p><u>Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern ist auf höchstens vier Amtsperioden beschränkt. Ausnahmen sind auf begründeten Antrag des betroffenen Vorstandsmitglieds möglich.</u></p>	Änderungen
<p>A. Generalversammlung</p>	
<p>Art. 2217 Grundsatz Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura Unterwalden. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche.</p>	
<p>Art. 2318 Aufgaben Die Generalversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung und Änderung der Statuten;_i b) Wahl der Vorstandsmitglieder;_i c) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten oder von zwei Co-Präsidentinnen/Co-Präsidenten;_i d) Wahl der Fachberaterinnen/Fachberater;_i ed) Wahl der Kontrollstelle;_i fe) Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz des Zentralverbands;_i gf) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura Unterwalden;_i hg) Ausschluss von Mitgliedern;_i ih) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;_i ji) Genehmigung des Voranschlags (Budgets);_i kj) Abnahme <u>Genehmigung</u> des Jahresberichts des Vorstands und Abnahme <u>Genehmigung</u> der Jahresrechnung, nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle;_i lk) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle;_i ml) Beschlussfassung über Ausgaben, die <u>die</u> Kompetenz des Vorstandes übersteigen;_i m) <u>Auflösung</u> von Pro Natura Unterwalden._i 	
<p>Art. 2419 Ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet <u>jährlich</u> im ersten <u>Kalenderhalbjahr</u> statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge zu Handen <u>zuhanden</u> der Generalversammlung sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen.</p>	
<p>Art. 2520 Ausserordentliche Generalversammlung Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zehntel der</p>	

<p>Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.</p> <p>Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich <u>unter Angabe der Geschäfte</u> mindestens 14 Tage vor der Versammlung.</p>	
<p>Art. 2621 Verfahren Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr <u>der gültig abgegebenen Stimmen</u>. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr <u>der gültig abgegebenen Stimmen</u>. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p><u>Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden.</u></p>	Präzisierungen
<p>B. Vorstand</p>	
<p>Art. 2722 Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus mindestens 9 5 Mitgliedern, wobei die beiden Kantone <u>möglichst</u> angemessen berücksichtigt werden sollen.</p>	Änderungen
<p>Art. 2823 Organisation Die Präsidentin/dDer Präsident oder zwei Co-Präsidentinnen/Co-Präsidenten und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident dürfen nicht im selben Kanton wohnen. <u>werden von der Generalversammlung gewählt.</u> Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Die gewählten Vorstandsmitglieder arbeiten folgendermassen:</p> <p>a) Alle Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand von Obwalden. Sie beraten und beschliessen gemeinsame Aktivitäten welche für Obwalden und Nidwalden von Bedeutung sind.</p> <p>b) Die Vorstandsmitglieder aus Obwalden bilden den Vorstand Obwalden.. Sie beraten und beschliessen kantonsspezifische Angelegenheiten von Obwalden.</p> <p>c) Die Vorstandsmitglieder aus Nidwalden bilden den Vorstand Nidwalden. Sie beraten und beschliessen kantonsspezifische Angelegenheiten von Nidwalden.</p> <p>Für die Beschlussfähigkeit ist jeweils das einfache Mehr der Vorstände nötig. Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist bei Rechtsgeschäften in jedem Fall sofort</p>	

zu informieren.	
Art. 2924 Aufgaben Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von anderen Organen <u>einem andern Organ</u> wahrgenommen werden.	
Art. 3025 Finanzkompetenz Der Gesamtvorstand <u>Vorstand</u> beschliesst über Ausgaben, die im Budget enthalten sind. Überdies hat er folgende Finanzkompetenz: a) für nicht budgetierte einmalige Ausgaben von insgesamt jährlich nicht mehr als 25 <u>20</u> % des Vermögens, Stand 31.12. des Vorjahrs; b) für nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben insgesamt jährlich nicht mehr als 20% des Sektionsanteils der Mitgliederbeiträge.	Änderung
Art. 3426 Unterschrift Für die rechtsverbindliche Unterschrift von Pro Natura Unterwalden sind die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, wovon eine von Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident oder Geschäftsführerin/Geschäftsführer, nötig. <u>Pro Natura Unterwalden wird durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind die (Co-)Präsidentin/der (Co-)Präsident, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, zusammen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfall einem anderen Vorstandsmitglied, zu zweien. Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterschrift berechtigen.</u>	Präzisierung
Art. 3227 Ehrenamtlichkeit Die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle üben ihre Tätigkeit <u>grundsätzlich</u> ehrenamtlich aus. Spesen können vergütet werden.	Präzisierung
Art. 3328 Geschäftsstelle Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und allenfalls weiteres Personal, das zu Pro Natura Unterwalden in einem Arbeitsverhältnis steht. Der Zentralsekretär/die Zentralsekretärin des Zentralverbands hat ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen. Für die Arbeitsbedingungen der Angestellten bedarf es der vorgängigen Zustimmung der Zentralsekretärin/des Zentralsekretärs. <u>Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist von Amtes Mitglied des Vorstands. Die Angestellten von Pro Natura Unterwalden dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines anderen Organs von Pro Natura Unterwalden oder des Zentralverbands sein. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.</u>	Änderung

C. Kontrollstelle	
Art. 3429 Wahl-Zusammensetzung Die Kontrollstelle besteht aus zwei <u>Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren/revisorinnen oder wird durch eine Treuhandgesellschaft übernommen.</u> <u>Vorstandsmitglieder dürfen nicht Teil der Kontrollstelle sein. Die Art der Revision wird von der Generalversammlung bestimmt.</u>	Präzisierungen
Art. 3530 Aufgaben Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.	
<u>VIV.</u> Besondere Verfahren	
Art. 3631 Änderung der Statuten Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder <u>gültig abgegebenen Stimmen</u> beschlossen werden. <u>Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Sie Die Statutenänderungen</u> bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes.	
Art. 3732 Auflösung Die Auflösung von Pro Natura Unterwalden kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ingeschriebenen Mitglieder <u>teilnimmt. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 2/3-3/4 der anwesenden Mitglieder</u> <u>gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.</u> Im Falle der Auflösung von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz des Zentralverbands kann Pro Natura Unterwalden als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine schriftliche Abstimmung so durchzuführen, dass das Endresultat innert 2 Monaten bekannt ist. Den Mitgliedern ist eine Rücksendefrist von mindestens 2 Wochen zu gewähren. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr. Die <u>Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.</u>	Änderungen
Art. 3833 Liquidation Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten	

<p>an Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz den Zentralverband. Dieser soll das Vermögen für die Naturschutzstätigkeit in den Kantonen Obwalden und Nidwalden verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.</p> <p>Löst sich Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz <u>der Zentralverband</u> auf, übernimmt Pro Natura Unterwalden deren dessen Rechte an Schutzgebieten <u>in den Kantonen Obwalden und Nidwalden</u>, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.</p> <p>Wenn Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz nicht mehr existiert <u>Löst sich Pro Natura Unterwalden auf und existiert der Zentralverband bereits nicht mehr,</u> entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. <u>Gewinn und Kapital müssen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden, oder einem oder beiden Kantonen. Die Rechte an Schutzgebieten im Eigentum</u> von Pro Natura Unterwalden gehen an eine zielverwandte, steuerbefreite Organisation, <u>oder falls dies nicht möglich ist, an den Kanton die Kantone Obwalden und Nidwalden</u> über.</p>	<p>Ehemals Art. 8.</p> <p>Präzisierungen</p>
<p><u>VIV.</u> Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 3934 Inkrafttreten Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz <u>des Zentralverbands</u> in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. März 1988<u>23. August 1997</u>.</p>	
<p>Art. 4035 Übergangsbestimmungen Die erste Amtsperiode gemäss Art. 24<u>16</u> dauert von der Generalversammlung 1997 bis zur Generalversammlung 1999<u>2023</u>.</p>	
<p>Pro Natura Unterwalden</p> <p>Die Co-Präsidentin Die Co-Präsidentin Die Geschäftsführerin</p> <p>(Unterzeichnung)</p>	
<p>Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung des Unterwaldner Bundes für Naturschutz <u>von Pro Natura Unterwalden</u> am 3. Mai 1997 <u>genehmigt xx.xx.2020</u> beschlossen.</p>	
<p>Diese Statuten wurden vom Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz am 23. August 1997 <u>xx</u> genehmigt.</p>	